

Fünf wackere Kinder einer christlichen, sehr armen Familie im Savoyerlande liefern den Beweis, wie viel oft Kinder für ihre bedrängten Eltern zu thun im Stande sind, wie die wahre kindliche Liebe kein Opfer schent, wenn es gilt, die Noth der Eltern zu lindern; der Segen des treu erfüllten vierten Gebotes tritt recht deutlich zu Tage. Eine der besten Erzählungen.

* **Der Findling.** Erzählung für die Jugend von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. Klein 8°. 38 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Ebenso ausgezeichnet, wie das Vorhergehende. Arme Häuslerleute nehmen ein unbekanntes, gelegtes Kind an, erziehen selbes, lassen ihm ein Handwerk lernen. Im Alter von 26 Jahren kommt der Findling zwar nicht zu seinen Eltern, aber zu deren Erbe von 25.000 fl., nimmt seine Pflegeeltern zu sich und bereitet ihnen ein sorgenfreies Alter. Eine kräftige Anregung für Kinder zur Dankbarkeit gegen Eltern und Erzieher.

* **Die Dankbarkeit.** Erzählung für die Jugend von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. Klein 8°. 24 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Auch hier wird Pflicht und Schönheit der Tugend der Dankbarkeit an einem Beispiele vor Augen gestellt, sowie die Wahrheit des Satzes beleuchtet wird: kein einziges gutes Werk läßt Gott unbefohlt.

* **Die schwarze Frau.** Eine lehrreiche Erzählung für Kinder und Kinderfreunde von L. Chimani. Gorischek in Wien. Kl. 8°. 47 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Im wilden Kriegslärme verliert eine verwitwete Gräfin ihre zwei Kinder; gefunden von einem alten Soldaten werden die Kleinen von diesem so lange liebevoll verpflegt, bis ein Zufall die gräßliche Mutter auf die Spur ihrer Kinder bringt. Angehängt ist eine kurze Erzählung von der wunderbaren Rettung zweier durch einen Bergsturz verschütteten Kinder. Das liebreiche, schützende Walten der Borsehung Gottes mag man daraus lernen.

Alle diese aus dem Verlage Gorischek's angeführten Schriften sind Schäze in der Hand der Jugend, aber eine neue, bessere Ausstattung müssen sie erhalten.

Das „Jejunium naturale“ bei Kranken.¹⁾

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

(Erster Artikel.)

Kranke sind nicht an und für sich von der Verpflichtung des jejunium naturale befreit. Es hat zwar Einige gegeben, welche der Ansicht huldigten, daß der Zustand der Krankheit allein schon hinreiche, um die heil. Eucharistie im nicht nüchternen Zustande empfangen zu können; diese beriesen sich für ihre Ansichtnung auf einen Canon des allgemeinen Concils von Constanz (a. 1415, sess. 13.), welcher auszüglich folgendermaßen lautet: „Sacerorum canonum auc-

¹⁾ Vgl. „Jejunium naturale“ bei Gesunden, Quartalschrift 1884, Heft II., S. 292 und Heft III., S. 556, ferner Jahrgang 1885, Heft III., S. 520.

toritas laudabilis, et approbata consuetudo ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi (Eucharistiae) sacramentum non debet confici post coenam neque a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concessa vel admissa. Man stützte sich auf den allgemeinen Ausdruck dieses Canons „nisi in casu infirmitatis“, ohne den Zusammenhang zu beachten, in welchem er mit den vorausgehenden Worten und mit dem Zwecke des Canons überhaupt steht; denn schon die Eingangsworte „sacerorum canonum auctoritas laudabilis, et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat“ deuten klar darauf hin, daß das Concil kein neues Gebot geben und auch keine neue Ausnahme vom Gebote feststellen, sondern den Husiten gegenüber, welche das jejunium naturale abschafften, die bestehende uralte Gewohnheit nur in Erinnerung bringen und neuerdings einschärfen wollte. Cardinal Lugo interpretirt daher sehr treffend die bezügliche Stelle „nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel ecclesia concessa vel admissa mit folgender Umschreibung: „in eo casu infirmitatis, in quo et quomodo dari solebat; non enim erat ibi explicanda sed solum commemoranda illa consuetudo, qualiscunque illa esset.“ Die allgemeine Gewohnheit der Kirche („approbata consuetudo ecclesiae“) verstand aber von jeher unter „casus infirmitatis“ eine gravis infirmitas cum mortis periculo conjuncta¹⁾, wie dies selbst nicht unbedeutlich hervorgeht aus der im Canon beigesetzten weiteren Erklärung: „aut alterius necessitatis“; der Canon faßt also den casus infirmitatis als eine necessitas auf, weil er das Wort „alterius“ gebraucht; eine necessitas ist aber streng nur dann vorhanden, wenn es eine infirmitas ad mortem ist. Auf das Constanzer Concil beruft sich ausdrücklich die Synodus provincialis a. 1736 in Monte Libano celebrata, wenn sie²⁾ unter den Ausnahmen vom jejunium naturale als die erste aufzählt: „primus casus est extrema infirmitatis.“

Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, wie die Kirche den casus infirmitatis aufgefaßt wissen will, erklärt uns das Rituale Romanum, als kirchliche Norm für die Verwaltung der heil. Sacramente, ebenso klar als bestimmt: „Pro viatico autem ministrabit, cum probabile est, quod eam amplius sumere non poterit . . . Potest quidem viaticum brevi morituris dari non jejunis.“ In diesen Worten wird zuerst bestimmt, wann die heil. Eucharistie als Viaticum gespendet werden müsse, nämlich „cum probabile est, quod eam amplius sumere non poterit“ oder „brevi morituris“,

¹⁾ Kenrick Theologia moralis tract. 17. n. 56. Bgl. Münster Pastoralbl. 1863, S. 39 u. f. — ²⁾ Constit. et canones part. II. cap. 12. n. 17. cfr. Collectio Lacensis II. pag. 204.

somit in einer probablen Todesgefahr; sodann wird hinzugefügt, daß solchen, welche in einer probablen Todesgefahr sich befinden, das Viaticum im nicht nüchternen Zustande gereicht werden dürfe. Nach dem Willen der Kirche soll das göttliche Gebot, welches den Empfang der heil. Communion in der Todesgefahr vorschreibt, das Kirchengebot, welches das jejunium naturale fordert, außer Kraft setzen, wo das Letztere nicht erfüllt werden kann; ist ja der schwer Kranke dieser himmlischen Stärkung so sehr bedürftig.

Kurz und bestimmt erklärt dies auch das Concilium Romanum (a. 1725) in seiner Unterweisung für die Neu-Communicanten: „Possetne quis in articulo mortis non jejunus communicare? Utique si communionem sumit per modum viatici.¹⁾

Was versteht man aber unter der probablen Todesgefahr oder unter den Worten des Rituale Romanum: „brevi morituris?“ Man versteht darunter nicht die moralische Gewißheit, daß der Kranke bald oder überhaupt in dieser Krankheit sterben werde, ferner nicht einmal die Wahrscheinlichkeit des eintretenden Todes, sondern reicht der begründete Zweifel über die Todesgefahr hin²⁾, und sollte selbst die längere Dauer der Krankheit, ja selbst die Wiedergenesenung nicht unwahrscheinlich sein: Jede schwere Krankheit, die einen tödtlichen Ausgang nehmen kann, weil sie ihn schon bei Vielen genommen hat, ist die vom Rituale Romanum bezeichnete Probabilität der Todesgefahr, welche zum Empfange des Viaticum in statu non Jejuno berechtigt. Sagt ja auch der heil. Kirchenlehrer Alphons³⁾, daß man in dieser Beziehung nicht ängstlich vorgehen solle, damit der Kranke des so hohen Gutes des heil. Sacramentes nicht verlustig gehe, welches eben dazu bestimmt ist, Schutz und Stärke gegen die Kämpfe und Versuchungen zu verleihen, die bei dem Tode im besonderen Grade bevorstehen.

Die verschiedenen Provincial-Concilien, welche über unsere Frage handeln, begnügen sich nicht damit, die Worte des Rituale Romanum zu reproduciren, sondern erklären dieselben in Ausdrücken, welche mit unserer Darlegung vollkommen übereinstimmen und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Die Todesgefahr brauche nicht „actuale et imminens“⁴⁾ zu sein, wenn nur der Kranke „periculose decumbit“⁵⁾ gefährlich krank ist, so daß man über sein

¹⁾ Vgl. Collectio Lac. tom. I. pag. 463. — ²⁾ Dr. Müller, Theolog. moralis III. tom. edit. 2. pag. 220. — ³⁾ lib. VI. n. 285. — ⁴⁾ Infirmis, qui in periculo mortis probabili et proximo, quamvis non actuali et imminente, versantur, viaticum corporis D. N. J. Ch. summo studio ac diligentia, opportuno tempore deferendum est, ne forte contingat, illos tanto beneficio incuria privatos decidere. (Concil. provinciale Quebecense II. a. 1854, decr. X. cfr. Collect. Lac. III. p. 642.) — ⁵⁾ Procurent parochi, ut mature deferratur Viaticum periculose decubentibus, ne quis sine Sacramento e vita discedat, aut illud in eo statu recipiat, in quo vix posset, prae de-

Aufkommen zweifelt: „de quorum vita dubitatur¹⁾; einen besonderen Nachdruck legen sie auf die Worte des Rituale Romanum: *Viaticum opportuno tempore procurandum est*“, indem sie die Pfarrer mit eindringlichen Worten ermahnen, „mature“ frühzeitig das Viaticum zu spenden. Das Wiener Provincial-Concil (1858) begründet die Wichtigkeit der frühzeitigen Spendung des Viaticum und den öfteren Krankenbesuch mit dem aus der Erfahrung geschöpften Hinweis auf die Schwäche des Kranken in der Nähe des Todes; einem Menschen, der sich in seinen gesunden Tagen um die Ewigkeit nicht gekümmert, werden auch die heil. Sacramente wenig nützen, wenn er sie erst in der Todesnähe empfängt; so lange aber der Kranke noch bei gesunden Sinnen ist, kann die Zeit der Krankheit für ihn eine Zeit der gnadenreichen Heimsuchung werden; in der Zerstreuung der Geschäfte und im Tumel der Vergnügungen verschallen die Worte des Heiles gewöhnlich fruchtlos, wie die menschlichen Stimmen bei heftigem Sturme, aber leichter dringt das Wort des Herrn: „Praepara animam tuam“ zu den Kranken Ohren.²⁾ Und das schon citirte Prager Provincial-Concil ermahnt die Pfarrer, daß sie den Gläubigen recht eindringlich an's Herz legen möchten, wie lieblos und gottlos es sei, den Kranken, so lange es noch Zeit ist, um die himmlische Arznei zu betrügen und an die Stelle des himmlischen Trösters den eitlen Menschentrost zu setzen, der die Traurigen nicht aufzurichten vermag, sondern sie traurig zurückläßt. Auch ungerufen sollen die Seelsorger zu den schwer Kranken gehen, um sie zum frühzeitigen Empfange des Viaticum zu ermuntern. — Wir glauben nun hinreichend dargethan zu haben, daß nicht der Zustand der Krankheit überhaupt, sondern nur der Zustand der

bilitate et sensuum deliquio, noscere, quid ageret. (Concil. provinc. Albiense a. 1850, cfr. Coll. Lac. IV. p. 434.)

¹⁾ *Infirmis graviter decumbentibus, de quorum vita dubitatur, Sacramentum Eucharistiae ministretur per modum viatici . . . Itaque parochi memores praecepti Rituale Romani: „Viaticum . . . opportuno tempore procurandum est . . .“, parochianos pro pastoralis sollicitudinis zelo commonefacient, illorum esse, quandocunque quis familiarium vel domesticorum graviter decumbat, mature parochum vocare; monstrabunt etiam, quae sit impietas, infirmum fraudare medicina coelesti et quam saeva sit commiseratio, destituere afflictum divino consolatore, qui visitationis suae gratia illos erigit, quos vana hominum consolatio tristes relinquit. Sed et ipsi quoque modo cognita parochiani alicujus gravi infirmitate, etiam non vocati illum visitabunt et ad suscipiendum sacrum Viaticum allicant.* (Conc. provinciale Pragense a. 1860 tit. IV. cap. VI.)

²⁾ *Homini, qui coelestium immemor vixit, sacramenta instante jam morte administrata parum prodesse solent. Quamdui autem aegrotus integra mente existat, tempus infirmitatis tempus propitiationis esse potest: quippe monita salutis facilius admittere solent decumbentes, quam homines negotiis et voluptatibus consuetis turbinis ad instar abrepti.* (Conc. provinc. Vindobonense tit. II. cap. 6.)

schweren und gefährlichen Krankheit von der Beobachtung der natürlichen Nüchternheit befreit, daß man aber auch bei Beurtheilung der Todesgefahr nicht ängstlich sein, sondern vor Allem auf die frühzeitige Spending bedacht sein solle.

Mit dem Zustande der schweren und gefährlichen Krankheit ist gewöhnlich auch schon die moralische Unmöglichkeit oder doch erhebliche Schwierigkeit verbunden, das jejunium naturale überhaupt beobachten zu können. Die Schwerkranke müssen nach der Anordnung des Arztes Medicamente in kleinen Intervallen nehmen, sie bedürfen, um die sinkenden Kräfte zu stützen, öfterer Erquickung durch nährende oder stärkende Mittel; zudem kann der Priester oft nicht am frühen Morgen gerufen werden.

Doch ist der Fall nicht undenkbar, daß es auch schwer Kranke geben könne, welche die natürliche Nüchternheit ohne besonderen Nachtheil oder erhebliche Beschwerde beobachten könnten. Es fragt sich daher, ob auch solche schwer Kranke, denen die Beobachtung des jejunium naturale leicht oder doch nicht schwer ankommt, von dieser Verpflichtung schon aus dem einzigen Grunde befreit seien, weil sie eben schwer krank sind? Das Rituale Romanum gibt uns für die Lösung dieser Frage keinen Anhaltspunkt, im Gegentheile wollten Manche aus der allgemeinen Fassung der Worte: „potest quidem viaticum brevi morituris dari non jejunis“ schließen, daß die Dispens vom jejunium naturale ganz allgemein für den Fall der Wegzehrung gegeben sei.¹⁾ Wir begegnen auch sonst keinem kirchlichen Ausspruch über unsere Schwierigkeit, wohl aus dem Grunde, weil die unserer Frage supponirten Verhältnisse sehr selten zutreffen mögen. Selbst in neueren Pastoralwerken finden wir diese Frage nicht besprochen. Wenn z. B. Amberger²⁾ sagt: „Als Wegzehrung kann die heil. Communion empfangen werden, wenn Todesgefahr vorhanden ist, und es unterscheidet sich dieser Empfang dadurch, daß sich der Priester bei der Spending einer besonderen Formel bedient, und daß die Wegzehrung auch Solchen gespendet werden kann, welche nicht mehr nüchtern sind“ — so ist damit deutlich ausgedrückt, daß die Wegzehrung allen schwer Kranken ohne Unterschied im nicht nüchternen Zustande gespendet werden dürfe. Benger³⁾ schränkt jedoch diese Allgemeinheit bereits mit folgenden Worten ein: „Wenn der Kranke ohne Inconvenienz leicht bis zum folgenden Tage warten kann, so soll er warten, doch braucht man hierin nicht scrupulös zu sein.“ Die Ansicht, daß allen gefährlich Kranken promiscue das Viaticum fracto jejunio erlaubt sei, findet bei den älteren Morallehrern keine Stütze, sie erklären vielmehr entschieden,

¹⁾ Vgl. Probst, Verwaltung der Eucharistie, S. 187. — ²⁾ Pastoraltheologie, 3. Aufl., 3. Bd., S. 536. — ³⁾ Compend. S. 359 n. 4.

daß in der Todesgefahr nur Diejenigen vom Nüchternsein entbunden sind, welche es sine notabili in commodo nicht beachten können.¹⁾ Allerdings schöpfen sie dabei nicht aus dem Wortlaute des Constanzer Concils und des Rituale Romanum, wohl aber aus der „approbata consuetudo ecclesiae“, auf welche sich das Constanzer Concil auch ausdrücklich bezieht und welche das Rituale Romanum selbst voraussetzt. Letzteres sagt ja auch nicht, daß das Vaticum immer im nicht nüchternen Zustande den gefährlich Kranken gegeben werden dürfe; hieße es: potest semper dari non jejunis, dann wäre der Schluß richtig, den Probst u. A. daraus ziehen, daß nämlich die Dispens vom jejunium naturale für den Fall des Empfanges der heil. Wegzehrung ganz allgemein Geltung habe. Es würde auch kaum der ratio legis entsprechen, wenn Diejenigen, welche das jejunium obgleich in schwerer Krankheit, doch ohne Beschwerde beobachten könnten, davon frei sein sollten, nachdem die Kirche dasselbe so strenge von solchen Kranken fordert, welche sich außer der Todesgefahr befinden, mag ihnen das jejunium noch so beschwerlich, ja unmöglich sein. Der Ausdruck „sine notabili in commodo“ begegnet uns auch in kirchlichen Erlässen der Bischöfe. So behandelte der gelehrte und fromme Bischof Dr. Philipp Remenig von Ermland in seinem Pastoral schreiben vom Jahre 1878 diese Frage mit folgenden kurzen aber lichtvollen Worten: „Praeceptum jejunii communicantibus imposita solum pro communione eorum graviter aegrotantium suspenditur, qui in periculo mortis constituti modo viatici ss. eucharistiam sumunt **et sine notabili in commodo jejuni eam accipere non possunt.**²⁾ So müßten also auch schwer Kranken das jejunium naturale beobachten, wenn und insoferne sie es ohne Beschwerde befolgen könnten. Fieberkranke also, denen nur die Unterlassung des Trinkens beschwerlich fiele, dürfen vor der heil. Communion trinken; es ist ihnen aber zu rathe, keine Speise zu sich zu nehmen, wenn dies leicht möglich wäre; anderen hingegen, die leicht nüchtern bleiben könnten, aber nach Verordnung des Arztes das regelmäßige Nehmen der Medicin nicht aussetzen dürfen, ist zu rathe, daß sie nur diese nehmen.

Man wird uns jedoch entgegen halten, daß das Criterium über das notabile in commodum nicht nur schwierig, sondern häufig gar nicht möglich ist. Sollte denn der Seelsorger, der zu einem schwer Kranken gerufen wird, erst fragen müssen, ob derselbe noch nüchtern

¹⁾ So Suarez in 3. p. s. Thomae disp. 69, s. 5. — Tannerus, Theol. scholast. tom. 4. disp. 5. qu. 8. n. 83. — Laymann, Theol. mor. l. 5. tr. c. 6. n. 20. — Sporer, Theol. mor. sacram. p. 2. n. 478. — Billuart, Cursus theol. p. 3. de Euch. disp. 6. a. 4. § 2. S. Alphonsus lib. 6. n. 284, indem er bei allen Ausnahmen die Einschränkung macht: „Si quidem jejanus non possit sine notabili in commodo.“ Vgl. Münster Pastoralbl. l. c. S. 40. — ²⁾ Vgl. Ermländer Pastoralbl. 1878, S. 39.

sei, und wenn er es nicht ist, ob er leicht nüchtern hätte bleiben können, und im letzteren Falle das Viaticum auf den folgenden Morgen verschieben? Keineswegs; wir fordern durchaus keine Härte oder Unbarmherzigkeit gegen Kranke und wollen auch den Seelsorgern keine Beunruhigung bereiten. Wenn der heil. Kirchenlehrer Alphons schon bei dem Zweifel über den lebensgefährlichen Charakter der Krankheit der Milde das Wort redet und hervorhebt, daß man nicht scrupulos in dieser Beziehung vorgehen soll, so wäre um desto weniger eine Scrupulosität am Platze, wenn es sich darum handelt, ob der schwer Kranke leicht nüchtern hätte bleiben können. Man wird dem Geiste der Kirche vollkommen entsprechen, wenn man das bonum provisionis cum viatico in den Vordergrund stellt und ohne weitere Erkundigung jeden schwer Kranken, zu dem man gerufen wird, sofort mit der heil. Wegzehrung versieht, ohne zu zögern und ohne die Spendung auf den folgenden Morgen zu verschieben. Wird der Priester in vorgerückter Vormittagsstunde oder Nachmittags oder Abends gerufen, so mußte ja der Kranke schon etwas zu sich genommen haben; es wäre ein ungerechtes und tadelnswertes Verlangen, in diesem Falle den schwer Kranken zur Nüchternheit zu verpflichten und deshalb mit dem Versehgange bis zum kommenden Morgen zu warten. Findet aber der Versehgang in früher Morgenstunde statt, so ist der schwer Kranke entweder noch nüchtern oder nicht mehr; im letzteren Falle darf meistens präsumirt werden, daß das Nehmen von Medicin oder Speise für ihn nothwendig gewesen ist; war es aber nicht nothwendig, so läßt sich daran nichts mehr ändern; er muß versehen werden, weil er gefährlich frank ist und ein Aufschub mit der Spendung des Viaticum entweder wegen des Zustandes des Kranken nicht mehr rathsam ist, und weil, wenn der Priester bereits im Hause des Kranken sich befindet, die Unterlassung der Spendung des Viaticum Aergerniß und böse Verdächtigungen nach sich ziehen würde. — Bei der großen Mehrzahl von schwer Kranken ist also das notabile incommodum schon durch den Zustand der schweren Erkrankung gegeben, und wenn auch der Zustand der Krankheit die Befolgung der natürlichen Nüchternheit zuließe, so ist doch die vorgerückte Tageszeit, die weite Entfernung des Kranken und die Verhinderung des Seelsorgers durch andere Berufspflichten die Ursache, warum der Kranke das jejunitum naturale nicht mehr beobachten kann.

Warum haben wir uns nun abgemüht mit der Begründung des notabile incommodum, welches allein die schwer Kranke von der natürlichen Nüchternheit entbindet? Hat also die so sehr von uns betonte Unterscheidung, ob die gefährlich Kranke leicht nüchtern bleiben können oder nicht, in praxi keine Berechtigung? Ja wohl in jenen Fällen, wo der Seelsorger vor dem Versehgange den schwer

Kranken besucht und einstweilen nur seine Beicht aufnimmt. Dies trifft zu, wenn der Kranke es ausdrücklich wünscht und dem Seelsorger hiezu die nöthige Zeit nicht fehlt, oder wenn der Kranke in der Nähe ist oder der Seelsorger es in Anbetracht des schwierigen Gewissenszustandes vorzieht, den Kranke vorerst zu besuchen. Drückt nun der Kranke bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, am kommenden Morgen sehr früh mit dem Viaticum versehen zu werden, so frage man ihn, ob er gut nüchtern bleiben könne; bejaht er es, so empfehle man ihm die Beobachtung der natürlichen Nüchternheit vom Standpunkte der Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament, jedoch mit der Bemerkung, daß, wenn es ihm wegen physischer Schwäche dennoch schwer fallen sollte, er ohne Angstlichkeit etwas nehmen dürfe. Da schwer Kranke, wie wir weiter unten noch ausführen werden, das Viaticum in derselben schweren Krankheit wiederhol't empfangen können, so ergibt sich, wenn schon das erste Mal das Jejunium nicht beobachtet wurde, bei den künftigen Provisionen die erwünschte Gelegenheit, auf das jejunium naturale aufmerksam zu machen, vorausgesetzt, daß dasselbe unter Berücksichtigung aller Umstände ohne jede Beschwerde gehalten werden kann. So haben wir uns denn länger, als es unseren geehrten Lesern lieb sein dürfte, mit dieser Zwischenfrage beschäftigt, und gehen jetzt zu einer weiteren Frage über, welche wir eben berührt haben:

Dürfen schwer Kranke, welche das jejunium naturale schwer oder gar nicht beobachten können, auch **ofters** mit dem Viaticum in statu non jejunio versehen werden? Wenn Kranke nach Ueberwindung einer todesgefährlichen Krankheit, in welcher sie das erste Mal das Viaticum empfingen, in eine neue schwere Krankheit verfallen oder in einen neuen todesgefährlichen Zustand derselben Krankheit, von der sie sich bereits erholt hatten, zurückfallen; so ist ihnen ohne Zweifel der abermalige Empfang der heil. Wegzehrung gestattet, wenn sie auch nicht mehr nüchtern wären. In dieser Lage ist ja auch der wiederholte Empfang der letzten Delung erlaubt; jedoch um diesen Fall dreht sich unsere Frage nicht, sondern es fragt sich darum: Wie verhält es sich mit jenen Personen, welche nicht in eine neue schwere Krankheit oder in eine neue Todesgefahr derselben Krankheit gerathen sind, sondern die an derselben schweren und lebensgefährlichen Krankheit längere Zeit dar niedergelegen? Wir antworten: Auch diese können das Viaticum ein zweites und drittes Mal und überhaupt öfters empfangen und zwar mit demselben Privilegium der Nüchternheit, wie beim ersten Empfange. Geschah der erste Empfang, um das göttliche und kirchliche Gebot zu erfüllen, welches den Empfang der heil. Eucharistie in der erkannten Todesgefahr vorschreibt, so ist die folgende zweite, dritte und ötere Communion zwar nicht mehr ge-

boten, aber doch erlaubt und sehr heilsam. Durch den öfteren Genuss des heiligsten Leibes des Herrn wird sich der schwer Kranke noch mehr schützen und stärken gegen die Anfechtungen des bösen Feindes und gegen die durch vermehrte Leiden drohende Ungeduld und Willensschwäche, er wird aber auch die Gläubigen durch sein Beispiel erbauen. — Es liegen uns zum Beweise des Gesagten zahlreiche Aussprüche von Provincial-Concilien vor, welche nicht nur für die Erlaubtheit des öfteren Empfanges des Viaticum in derselben Todesgefahr eintreten, sondern die Pfarrer geradezu verpflichten, dem Wunsche solcher Kranken nach der öfteren Provision zu entsprechen und zwar finden wir in diesen hochwichtigen Concils-Bestimmungen gar keine Zahl angegeben, sondern die recht günstigen Ausdrücke: „saepius“ oder „pluries“.

Wir fürchten nicht, unsere geehrten Leser zu ermüden, wenn wir uns anschicken, einige Aussprüche dieser Particular-Synoden hieher zu setzen, weil es uns die Wichtigkeit der Sache zu erheischen scheint und leider in dieser Beziehung nicht alle Vorurtheile unter dem Clerus, die wir aus der josephinischen Zeit geerbt haben, entchwunden sind: Das zweite Provincial-Concil von Quebec im Jahre 1854 sagt: „Perseverante periculo mortis iterari potest viatici administratio, quin etiam parochi debent, ut monet Benedictus XIV., sanctissimam eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui perserverante mortis eodem periculo, illam saepius per modum viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt.¹⁾ In derselben Weise drückt sich das Concilium provinciale Remense a. 1849 aus.²⁾ Das Concilium provinciale Ascitanae im Jahre 1851 bestimmt: „Perseverante eodem mortis articulo, interjectis aliquot diebus, juxta dioecesis uniuscujusque statuta, **aegrotis etiam non jejunis pluries** deferri potest sacrosanctum Viaticum.³⁾ Das Concilium provinciale Burdigalense im Jahre 1850 spricht sich im gleichen Sinne also aus: „At vero, in eadem infirmitate et perseverante eodem mortis articulo, sacrosanctum Viaticum iterari non permittimus modo, sed tanquam pium ac laudabile commendamus, praesertim si ipsimet agrotantes divinum hunc panem iterum esuriant.⁴⁾ Das Concilium provinciale Aquense im Jahre 1850 sagt ganz allgemein: „Diligentissime consulent parochi, ut aegrotantes parochiani sacro viatico muniantur, imoque, si perduret morbus, pluries angelorum pane reficiantur.“⁵⁾ Fast gleichlautend mit der Synode zu Quebec spricht sich die Synodus provincialis Ultrajectensis im Jahre

¹⁾ Decret. X. cfr. Collect. Lac. III. pag. 642. — ²⁾ Collectio Lacensis IV. pag. 117. — ³⁾ Tit. III., cap. I. collect. Lac. IV. pag. 1186. — ⁴⁾ Collect. Lac. IV. pag. 570. — ⁵⁾ Tit. VII. cap. 5. Collect. Lac. IV. pag. 991.

1865 ans: „Perseverante periculo mortis iterari potest Viatici administratio: quin etiam parochi tenentur, sanctissimam eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui morbi periculo probabili et proximo, licet non actuali et imminentem, minime cessante, illam saepius per modum Viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt.¹⁾ Soweit die Provincial-Concilien.

Es gibt aber auch keinen namhaften Theologen, um mit dem gelehrten Papste Benedict XIV. zu sprechen, welcher die Erlaubtheit und Nützlichkeit des öfteren Empfanges des Viaticum in derselben Todesgefahr oder schweren Krankheit in Abrede stellt; ja Benedict XIV. erklärt, daß die Bischöfe das Recht haben, die Pfarrer zu verpflichten, das allerheiligste Sacrament den Kranken, welche es wünschen, in derselben Todesgefahr wiederholt zu spenden, wenn sie auch das jejunium naturale nicht beobachten können.²⁾ Sehr bezeichnend und kategorisch ist aber die nachfolgende Stelle desselben Papstes: Episcopus insinuet parochis, posse et debere viaticum in eadem infirmitate iterum ac tertio administrare, praesertim si aegrotus exposcit; et si velit, poenam decernat in parochos, qui aegrotis devote postulantibus iterum ac tertio Eucharistiam deferre detrectent falsis praetextibus.³⁾ Der hl. Alphons nennt dieselbe Lehre sententia vera et communis und hält es nicht der Mühe werth, die Namen einiger weniger Autoren anzuführen, welche ihr widersprechen. Endlich spricht dafür die praxis communis Ecclesiae,⁴⁾ vermöge welcher es die Gläubigen als fromm, läblich und erbaulich betrachten, wenn einer auf seinem Sterbebette, falls die Krankheit länger dauert, wiederholt die heilige Wegzehrung — die Eucharistie als non jejonus per modum viatici empfängt.

Bischof Dr. Müller⁵⁾ macht hiezu folgende schöne zeitgemäße Anwendung: Utinam etiam apud nos esset praxis communis! Praebeat sacerdotes laicis pio exemplo; non enim, recte inquit Scavini, sine fidelium offensione esse potest, si sacerdotes per longius tempus infirmi vel raro communicent, vel forsitan non nisi in extremis viaticum et Unctionem suscipiant. Es macht gewiß einen peinlichen Eindruck auf die Umgebung eines schwerkranken Priesters, wenn derselbe so lange als möglich die letzten Tröstungen unserer heil. Religion hinauszuschieben sucht und erst auf vieles Zureden sich entschließt, das Viaticum zu empfangen;

¹⁾ Tit. IV. cap. 7. — ²⁾ Absque formidine se aliqua involvendi controversia, et potest et interdum debet episcopus constituere, ne parochi renuant, sanctissimam Eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui etiam perseverante eodem morbi periculo, illam saepius per modum viatici, cum jejunium naturale servare nequeant, percipere cupiunt. Benedictus XIV. de Synodo dioeces. lib. 7. cap. 12. n. 4. — ³⁾ I. c. n. 5. cfr. Dr. Müller Theol. mor. lib. III. edit. 2. S. 218. — ⁴⁾ Elbel de Euch. Sacr. Conf. 15. n. 129. — ⁵⁾ I. c.

das heilige Verlangen nach dem großen Gute, mit dem er doch täglich beim hl. Messopfer in gesunden Tagen sich vereinigte, sollte ihn antreiben, in schwerer Krankheit so oft als es möglich ist, den Leib des Herrn zu empfangen. Er legt dadurch vor seiner Pfarrgemeinde ein laut sprechendes Zeugniß seines Glaubens ab, erbaut und röhrt Alles und veranlaßt Viele, für ihren geliebten Seelsorger recht innig zu beten. Allein wenn man mit dem Brode der Engel gegen andere Kranke fürgt, um kein Aufsehen zu machen, läßt es Gott zu, daß man gegen sich selbst nicht harmherziger sein kann. Ich kann bei dieser Gelegenheit einer schönen Stelle nicht ausweichen, welche sich bei Dubois¹⁾ befindet. Zwar ist dort nicht zunächst vom Baticum die Rede, sondern überhaupt von dem seelsorglichen Beistande der Kranken; sie lautet: „Ein großer Missbrauch, den man gar häufig antrifft, gegen den wir uns aber mit aller Entschiedenheit aussprechen müssen, besteht darin, daß manche Seelsorger sich um ihre Kranken nicht mehr bekümmern, sobald sie dieselben versehen haben. In aller Hast spendet man ihnen nach einander das Bußsacrament, die heilige Communion, die letzte Oelung und die Generalabsolution, um sich ein wenig erholen und ruhig schlafen zu können. Dabei gibt man sich alle Mühe, die Verwandten zu beruhigen, indem man ihnen sagt, man sei fertig, habe dem Kranken alle geistigen Hilfsmittel gereicht, deren er bedürfe und man könne sich jetzt damit begnügen, von Zeit zu Zeit Acte des Vertrauens und der Ergebung in den Willen Gottes mit ihm zu erwecken. Indes vergehen einige Tage, eine, auch zwei Wochen, und der Kranke lebt noch. Seine Kräfte nehmen nach und nach ab, aber langsam; er möchte gar gern seinen Beichtvater wieder einmal bei sich jehen, ja er bittet vielleicht sogar seine Verwandten, sie möchten ihn rufen lassen. Allein da diese ihn zu belästigen fürchten und überdies seine Gegenwart für durchaus unnöthig halten, weil er dem Kranken alle Sacramente ertheilt habe, beruhigen sie ihn wieder und sprechen ihm die Hoffnung ein, sein Beichtvater werde ihn ohne Zweifel nächstens besuchen. Dieser Besuch bleibt jedoch aus; der Kranke ist sich selbst überlassen; es sind ihm vielleicht gar, wie es so oft vorkommt, einige schwere Sünden eingefallen, die er gern beichten möchte; ja wer weiß, vielleicht hat er gar, was auch nicht so selten vorkommt, aus falscher Scham eine Todsünde verschwiegen, die er jetzt seinem Beichtvater eingestehen würde, wenn er das Glück hätte, ihn bei sich zu sehen. — Jedenfalls wäre es sehr nützlich für ihn, wenn er ermuthigt durch fronne Ermahnungen gegen die Angriffe des bösen Feindes, der in der Todesstunde zuweilen ungläubliche Anstrengungen macht, um die Seelen in die schrecklichste Ver-

¹⁾ Dubois, der praktische Seelsorger, 4. Aufl. S. 307 bei Kirchheim in Mainz 1878.

wirrung, ja sogar in Verzweiflung zu stürzen, gestärkt würde. In solchen Fällen auf Verwandte und Freunde zählen, ist sehr oft eine reine Täuschung. Darum ist es Sache des Beichtvaters, die Stimme des Seeleneifers und der Frömmigkeit vernehmen zu lassen; ist es an ihm, insoweit es möglich ist, bis in die letzten Augenblicke zu thun, was das Heil der Seele fordert, die er zu verantworten hat. Ach! sie steht im Begriff, die Schwelle der Ewigkeit zu überschreiten. Kann sie auf ihr Erscheinen vor dem höchsten Richter je gut genug vorbereitet sein? So weit Dubois.

Es kann der überaus traurige Fall vorkommen, daß ein schwer Kranke das Bismaticum sacrilegisch empfangen hat, z. B. weil er eine schwere Sünde in der Beichte absichtlich verschwiegen. Durch den sacrilegischen Empfang hat er das göttliche und kirchliche Gebot hinsichtlich der Wegzehrung ebensowenig erfüllt, als jemand das Kirchengebot der österlichen Communion durch sacrilegischen Empfang erfüllen würde. Ein solcher schwer Kranke ist daher, inwieweit ihm das moralisch möglich ist, verpflichtet, ein zweites Mal das Bismaticum zu empfangen und somit der Seelsorger ebenfalls gehalten, dem Wunsche eines solchen Kranken zu entsprechen oder ihn auf seine Pflicht aufmerksam zu machen. Wir haben auf die moralische Möglichkeit hingewiesen, weil es Umstände geben kann, welche den sofortigen zweiten Empfang nicht ratsam erscheinen lassen z. B. wenn der schwer Kranke, der bisher selten zur Communion gieng, durch die schnell folgende zweite Provision in einen schlimmen Verdacht kommen könnte. Ist ein solcher Verdacht begründet oder zweifelhaft, wird man sich damit begnügen müssen, einen solchen Kranken abermals zur Beicht zu nehmen und die zweite Spendung des Bismaticum erst nach längerer Zeit mit Zustimmung des Kranken folgen zu lassen. Würde aber die gefährliche Krankheit einen acuten Charakter annehmen, der die baldige Auflösung des Kranken befürchten läßt, so hätte man die zweite Provision nicht zu verschieben, weil sie durch die besondere Lebensgefahr motivirt wäre und der Verdacht von selbst wegfiel.

Hat der Seelsorger einem schwer Kranken, der nach dem würdigen Empfange des Bismaticum in eine schwere Sünde fiel, ebenfalls aufzutragen, ein zweites Mal das Bismaticum zu empfangen? Er kann und darf es ihm nicht auftragen, weil das Gebot schon erfüllt ist; er hatte ja würdig communicirt, es genügt dann die bloße Beicht. (S. Alphons lib. 6. n. 293). Doch ist einem solchen Kranken der nochmalige Empfang der heil. Wegzehrung als Stärkung gegen die bevorstehenden Versuchungen gewiß sehr heilsam und also ihm dringend anzurathen.

Wir kommen noch einmal auf die Verpflichtung zurück, die schwer Kranke, welche man mit den hl. Sacramenten bereits ver-

sehen hat, wiederholt zu **besuchen**. Das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 schärft diese Verpflichtung mit den gewiß unzweifelhaften Worten ein: „Aegrotos indefessa cura invisat“¹⁾ und das Concilium provinciale Turonense im Jahre 1849 sagt mit Nachdruck und sehr bezeichnend: Nec aegrotum sacramentis munitum derelinquat confessarius: eum econtra sive pii et consolatoriis verbis confirmaturus, sive, quod quandoque valde expedit, brevi iterata confessione, denuo absoluturus, pluries revisat.²⁾ Führen wir endlich noch den Ausspruch des im Jahre 1863 gehaltenen Concilium provinciale Cologense an: „Aegre decumbentes pastor animarum saepius visitet, supernis consolationibus erigat et debite dispositos saepe pane Angelorum confortet.³⁾

Über die katechetische Fragestellung.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Zweiter Artikel.⁴⁾

Wie soll der Kätechet fragen?

In unserem ersten Artikel über die katechetische Fragestellung haben wir nachgewiesen, daß und um welche Gegenstände der Kätechet beim Religionsunterrichte fragen müsse. Hier kommen wir nun zum hauptsächlichsten aber auch schwierigsten Punkte der ganzen Abhandlung: Wie soll der Kätechet seine Frage einrichten?

Zweck jeder Frage ist, eine richtige Antwort zu erhalten. Um nun eine solche hervorzurufen oder auch nur zu ermöglichen, muß die Frage richtig gestellt, d. h. den Gesetzen des menschlichen Denkens angepaßt sein. Ein Lehrer, der den Ursprung und Verlauf der menschlichen Erkenntniß nicht versteht, wird auch keine gute Fragestellung zu Stande bringen. Dies Verständnis erwirbt man sich vorzüglich durch aufmerksame Beobachtung des Ganges sowohl der eigenen Erkenntniß, als auch der der Kinder. Der Verstand als Kraft der Seele ist ja schließlich in jedem Menschen derselbe und unterliegt immer und in jedem Subjekte den gleichen Gesetzen. Zwischen dem Denkprozeß der Erwachsenen und dem der Kleinen besteht aber doch ein Unterschied, welcher die allergrößte Berücksichtigung verdient und dessen Nichtbeachtung einen guten Unterricht unmöglich macht. Der Erwachsene, der durch häufige Uebung des Verstandes eine gewisse Elastizität des Geistes, die wir Scharfsinn nennen, erlangt hat, erblickt oft von einem einzelnen Gedanken aus, mit einem Schlag, eine ganze Reihenfolge anderer, die daraus her-

¹⁾ Tit. II. cap. 6. — ²⁾ Decret XIV. Collect. Lacens. IV. pag. 274.

³⁾ Tit. III. cap. 5. — ⁴⁾ Bgl. Quartalschrift 1886, Heft II., pag. 335.